

# RS Vwgh 2000/10/31 96/15/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §183 Abs4;

### Rechtssatz

§ 183 Abs 4 BAO trägt den Grundsatz des Parteienghörtors Rechnung und dient somit der Wahrheitsfindung, weil widersprüchliche Beweisergebnisse oder den Angaben der Partei widersprechende Beweisergebnisse zweckdienlich nur unter Mitwirkung der Partei geklärt werden können (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar, § 183, Rz 7).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996150001.X01

### Im RIS seit

01.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

07.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)